

Geschäftsverzeichnismn.
769 bis 774
Urteil Nr. 80/95
vom 14. Dezember 1995

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 28 des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 29. und 30. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 30. September und 3. Oktober 1994 in der Kanzlei eingegangen sind, wurden Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 28 des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. März 1994, erhoben von

a. der Laboratoire médical du Sud GmbH, mit Gesellschaftssitz in 5004 Namur-Bouge, route de Hannut 40,

b. der Laboratoire d'analyses médicales Piette GmbH, mit Gesellschaftssitz in 1060 Brüssel, avenue Henri Jaspar 101,

c. der Laboratoire d'hormonologie et de chimie clinique IBC GmbH, mit Gesellschaftssitz in 4680 Oupeye, rue Perreau 7,

d. der Centre biomédical de Kain GmbH, mit Gesellschaftssitz in 7540 Kain, rue Albert 64,

e. der Laboratoire d'analyses médicales Roman Pais GmbH, mit Gesellschaftssitz in 1400 Nivelles, rue Seutin 11,

f. der Vereniging voor Vlaamse Klinische Laboratoria, mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Maaltecenter Blok G, Derbystraat 289.

Diese Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 769 bis 774 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 30. September 1994 und 3. Oktober 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung in jeder der Rechtssachen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 12. Oktober 1994 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 25. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnung wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Oktober 1994.

Durch Anordnung vom 24. November 1994 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden niederländischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter A. Arts ergänzt.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 8. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 769 bis 773, mit am 15. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 774, mit am 16. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 28. Februar 1995 und 4. Juli 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. September 1995 bzw. 29. März 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. Mai 1995 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. Juni 1995 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, spätestens am 15. Juni 1995 eine Abschrift der in ihren Schriftsätzen erwähnten gerichtlichen Entscheidungen zu übermitteln und den Stand des Verfahrens in diesen Rechtssachen mitzuteilen.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1995

- erschienen

. RA C. Cruyplants und RA O. Louppe, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 769 bis 773,

. RÄin L. Nuyttinck *loco* RA L. De Schrijver, in Gent zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 774,

. RA J.-J. Masquelin und RÄin S. Borsu, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat;

- im Einvernehmen mit allen auf der Sitzung erscheinenden Parteien wurden die Rechtssachen auf die Sitzung vom 14. September 1995 verschoben.

Durch Anordnung vom 10. August 1995 wurden die Rechtssachen aus Tagesordnungsgründen auf die Sitzung vom 13. September 1995 vorverlegt.

Durch Anordnung vom 11. September 1995 hat der Vorsitzende die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. September 1995

- erschienen

. RA C. Cruyplants und RA O. Louppe, in Brüssel zugelassen, für die Laboratoire médical du Sud GmbH und andere,

. RÄin L. Nuyttinck *loco* RA L. De Schrijver, in Gent zugelassen, für die Vereniging voor Vlaamse Klinische Laboratoria,

. RA J.-J. Masquelin, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Artikel 28 des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen besagt folgendes:

« In Artikel 34 *undecies bis* desselben Gesetzes (vom 9. August 1963) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 4 werden folgendermaßen ergänzt:

' Auch in diesem Fall behalten die Versicherungsanstalten auf Antrag der Dienststelle, als Garantie, bis zu einer Höhe, die den geschuldeten Geldsummen entspricht, ganz oder teilweise die Beträge der Entschädigungen der Versicherung für ärztliche Versorgung, die für in zahlungspflichtigen Laboratorien erbrachte Leistungen zu entrichten sind, ein, und zwar bis zum Tag der an das vorgenannte Institut erfolgten Notifikation einer für das Institut ungünstigen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zur Hauptsache bezüglich dieser Beträge. Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten der Durchführung dieser Bestimmung, und insbesondere diejenigen, denen zufolge die Leistungsempfänger der Versicherung für ärztliche Versorgung von der vorgenannten Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden. Diese Einbehaltungen beziehen sich auf die Beträge, die für in der Zeit vom 1. April 1989 bis zum 31. Dezember 1990 erbrachte Leistungen zu entrichten sind. ';

2° § 15 Absatz 3 und § 16 Absatz 4 werden folgendermaßen ergänzt:

' Auch in diesem Fall behalten die Versicherungsanstalten auf Antrag der Dienststelle, als Garantie, bis zu einer Höhe, die den geschuldeten Geldsummen entspricht, ganz oder teilweise die Beträge der Entschädigungen der Versicherung für ärztliche Versorgung, die für in zahlungspflichtigen Laboratorien erbrachte Leistungen zu entrichten sind, ein, und zwar bis zum Tag der an das vorgenannte Institut erfolgten Notifikation einer für das Institut ungünstigen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zur Hauptsache bezüglich dieser Beträge. Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten der Durchführung dieser Bestimmung, und insbesondere

diejenigen, denen zufolge die Leistungsempfänger der Versicherung für ärztliche Versorgung von der vorgenannten Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden. Diese Einbehaltungen beziehen sich auf die Beträge, die für ab dem 1. Januar 1991 erbrachte Leistungen zu entrichten sind.' »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschriften in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 769 bis 773

A.1. Der erste Klagegrund beruht auf der « Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 40 und 144 der Verfassung, den Artikeln 6 § 1 der Konvention und 1 des ersten Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 ».

Es wird geltend gemacht, daß Artikel 28 des Gesetzes vom 30. März 1994 eine Regelung einführe, die darauf abziele, die Schuldforderungen des NIKIV gegenüber den Laboratorien für klinische Biologie zu gewährleisten.

Er versage also gezielt und rückwirkend den natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich dieser Artikel beziehe, den Vorteil bereits verkündeter oder zu verkündender gerichtlicher Entscheidungen, was eine Einmischung in die Rechtsprechungsfunktion darstelle und dem einem jeden Rechtssubjekt gebotenen Rechtsschutz Abbruch tue, der darin bestehe, vor den ordentlichen Rechtsprechungsorganen die Ordnungsmäßigkeit der ihm gegenüber ergangenen Entscheidungen zur Durchführung eines gegen die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßenden Gesetzes zu bestreiten.

Verstoßen werde dadurch auch gegen die Grundsätze des Rechtsstaates, der Gewaltentrennung, der Gleichheit der Bürger vor den Gerichten und Gerichtshöfen, der Unabhängigkeit der Gerichte, der sich aus der Vorhersehbarkeit der Rechtsvorschriften ergebenden Rechtssicherheit und der erforderlichen Waffengleichheit zwischen den Prozeßparteien, ohne daß eine Rechtfertigung aufgrund des allgemeinen Interesses oder eine Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck - vorausgesetzt, daß dieser legitim sei - vorliege, die die diskriminierende Behandlung gewisser Rechtsuchender begründen würde.

« Dank dieser rückwirkenden Bestimmung genießt das NIKIV nämlich einen Vorteil, in dessen Genuß die klagende Partei normalerweise nicht gelangen kann, wohingegen der Anspruch auf ein gerechtes Verfahren grundsätzlich voraussetzt, daß jede Partei - sowohl der Kläger als auch der Beklagte - über ausreichende, gleichwertige und angemessene Möglichkeiten verfügt, zu den Rechts- und Sachfragen Stellung zu beziehen, und daß nicht eine Partei der anderen gegenüber benachteiligt wird. »

Die Arbeitsgerichte hätten im Rahmen des Streitfalls bezüglich der von der angefochtenen Bestimmung betroffenen Rechnungen bereits in erster Instanz zugunsten der Laboratorien entschieden, entweder indem den von den Laboratorien gestellten Anträgen hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen für die vom NIKIV geforderten Zahlungen stattgegeben werde oder indem eine Verurteilung der Laboratorien zur Bezahlung der vom NIKIV geforderten, bestrittenen Beträge abgelehnt werde.

Den Laboratorien werde demzufolge rückwirkend der erworbene Vorteil bereits ergangener gerichtlicher Entscheidungen bzw. der erwartete Vorteil noch zu verkündender gerichtlicher Entscheidungen versagt, da nur eine rechtskräftige, endgültige Entscheidung zur Hauptsache es den Laboratorien ermögliche, zu ihren Gunsten die Freigabe der als Garantie einbehaltenen Beträge zu erwirken, auch wenn das NIKIV in jeder Phase des Verfahrens unrecht bekommen würde.

Das Einschreiten des Gesetzgebers sei nur dadurch zu erklären, daß eine juristische Person des öffentlichen Rechts an gewissen Streitfällen beteiligt sei; der Staat als Gesetzgeber leiste also dem Staat als Rechtsuchenden, der in zahlreichen Verfahren in Schwierigkeiten sei, Hilfestellung.

A.2. Der zweite Klagegrund beruht auf der « Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung

mit den Artikeln 40 und 144 der Verfassung, den Artikeln 6 § 1 und 13 der Konvention und 1 des ersten Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 ».

Das NIKIV genieße ein Vorrecht der besonderen Gerichtsbarkeit und Vollstreckung, indem die ordentlichen Verfahrensvorschriften, insbesondere im Bereich der vorläufigen Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen nicht mehr auf Streitfälle angewandt werden könnten, die sich auf die zivilrechtlichen Rechte und Pflichten der von Artikel 28 betroffenen natürlichen oder juristischen Personen bezögen.

Es werde eben dem Wesen des Rechts auf Zugang zu den Gerichten Abbruch getan, denn dadurch, daß der Gesetzgeber rückwirkend vorgehe, beschränke er den Zugang der Laboratorien zu den Arbeitsgerichten, entweder im Hinblick auf die Erstattung der Beträge, die aufgrund einer gegen die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßenden Gesetzgebung gefordert würden, oder im Hinblick darauf, bei den ordentlichen Rechtsprechungsorganen die Aussetzung von aufgrund derselben Gesetzgebung ausgestellten Rechnungen zu erwirken.

Die Diskriminierung, der die Laboratorien zum Opfer fallen würden, sei nicht in objektiver und angemessener Weise zu rechtfertigen.

A.3. Der dritte Klagegrund beruht auf der « Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 ».

Der Gesetzgeber tue rückwirkend der Gleichheit der Gläubiger der Laboratorien Abbruch, indem er das NIKIV in die Lage versetze, ein vom gemeinen Recht abweichendes Vorrecht zu genießen. In diesem Zusammenhang sei zu betonen, daß Artikel 1410 § 2 *§* des Gerichtsgesetzbuches in der Auslegung des Kassationshofes vorsehe, daß die Geldsummen, die zu Lasten der Kranken- und Invalidenversicherung an Leistungserbringer bezahlt würden wegen Gesundheitspflegeleistungen für Rechnung der Leistungsempfänger, naturgemäß nicht pfändbar seien.

Die Garantie, die dem NIKIV, einem nicht bevorrechtigten Gläubiger gewährt werde, habe zur Folge, daß im Falle des Zusammentreffens den übrigen Gläubigern der Vorteil der Vorrechte, über die sie gesetzmäßig verfügen würden, versagt werde. Diese Diskriminierung sei nicht in objektiver und angemessener Weise zu rechtfertigen.

A.4. Der vierte Klagegrund beruht auf der « Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 ».

Das Gesetz versage rückwirkend den natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 28 beziehe, ein Forderungsrecht, das zu ihrem Vermögen gehöre, damit verhindert werde, daß die Laboratorien nicht in der Lage seien, die fälligen Verbindlichkeiten mittels ihrer Aktiva zu bestreiten. Es gebe kein angemessenes Verhältnis zwischen dieser Zielsetzung und der vom Gesetzgeber ergriffenen Maßnahme, da die Erhöhung der Ausgaben für ambulante klinische Biologie, die ausschließlich durch die Zunahme der ärztlichen Vorschriften verursacht worden sei, nicht auf die Laboratorien zurückzuführen sei (siehe Urteil des Hofes Nr. 60/94 vom 14. Juli 1994).

Für den durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Mechanismus gebe es keine Entsprechung in der Regelung, der die übrigen Leistungserbringer unterliegen würden, die im Rahmen des Systems der Kranken- und Invalidenversicherung Zahlungen seitens der Versicherungsanstalten erhalten würden. Es sei auch in Erinnerung zu rufen, daß der vom Gesetzgeber eingeführte Mechanismus zur Rückgewinnung eines Haushaltsüberschusses, dessen Auswirkungen er nicht alle beherrscht habe, gewisse Laboratorien dazu führe, fast 70 Prozent ihres Umsatzes zurückzahlen zu müssen, woraus ersichtlich werde, daß es für diese Laboratorien überhaupt unmöglich sei - es sei denn, sie würden ihre eigene Existenz aufs Spiel setzen -, die vom NIKIV geforderten Beträge mit den Honoraren zu bestreiten, die sie für gesetzmäßig durchgeführte und tarifizierte Leistungen einnahmen.

Es liege wiederum eine Diskriminierung vor, die nicht in objektiver und angemessener Weise gerechtfertigt werden könne.

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 774

A.5. Der einzige Klagegrund beruht auf der « Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 13, 16 und 144 der koordinierten Verfassung, mit Artikel 6 sowie den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 20. März 1952 ».

A.6. In einem ersten Teil macht die klagende Partei geltend, daß das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel - Gewährleistung der Schuldforderungen des NIKIV gegenüber den Laboratorien für klinische Biologie im Rahmen des Verfahrens der Rückforderung der Haushaltsüberschreitung - keine objektive und angemessene Rechtfertigung für jene Diskriminierung darstelle, die durch die angefochtene Maßnahme zwischen den Laboratorien einerseits und der Gesamtheit der übrigen Rechtssubjekte andererseits, die wohl aber einen Rechtsschutz genießen würden, um die Schuldforderungen zu bestreiten sowie um die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zu fordern, die eine Aussetzung der Vollstreckbarkeit von Rechnungen erlauben würden, ins Leben gerufen werde. Die Nichtzahlung der vom NIKIV ausgestellten Vorschußrechnungen durch die Laboratorien sei nämlich jedesmal aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erfolgt, durch welche die Vollstreckbarkeit der betreffenden Rechnungen ausgesetzt worden sei. Übrigens könne nicht von einer Schuldenhäufung die Rede sein, wodurch wirklich die Gefahr bestünde, daß die Laboratorien die fälligen Verbindlichkeiten nicht mit ihren Aktiva bestreiten könnten. Das NIKIV habe nämlich zur Durchführung der Artikel 20 bis 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 eine Sammelrechnung zur Neufakturierung aller Beträge, die bereits vom NIKIV zur Durchführung der rückwirkend aufgehobenen Regelung fakturiert worden seien, ausgestellt. Außerdem hätten die betroffenen Laboratorien gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und den Jahresabschluß der Unternehmen Rückstellungen in Höhe der Vorschußrechnungsbeträge gebildet. Auch sei zu berücksichtigen, daß das NIKIV in seiner Eigenschaft als Gläubiger der Beträge, die es in Rechnung zu stellen berechtigt sei, über alle Garantien gemäß dem gemeinen Recht verfüge, die jeder Inhaber einer feststehenden, bestimmten und fälligen Forderung besitze.

Durch die angefochtene Bestimmung versage der Gesetzgeber einer ganzen Kategorie von Bürgern einen wesentlichen, für alle Bürger geltenden Rechtsschutz, ohne daß diese Behandlungsungleichheit objektiv gerechtfertigt sei.

A.7. In einem zweiten Teil macht die klagende Partei geltend, daß die angefochtene Bestimmung die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletze, da jeder Verstoß gegen ein Grundrecht, im vorliegenden Fall das Eigentumsrecht und das Recht auf ein Arbeitsentgelt, die durch das Dekret « d'Allarde » gewährleistet würden, und das Recht auf Vereinigungsfreiheit gleichzeitig auch einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstelle. Die beanstandete Maßnahme versage nämlich den Laboratorien für klinische Biologie während einer in angemessener Weise nicht im voraus festzulegenden Frist das Recht, ein Entgelt für regelmäßig erbrachte Leistungen zu erhalten.

Die Nichtzahlung der Vorschußrechnungen beruhe aber auf einer gerichtlichen Entscheidung; die Laboratorien für klinische Biologie würden durch die Erbringung der betreffenden Leistungen, welche infolge der beanstandeten Maßnahme nicht vergütet würden, nicht schuldhaft handeln - dem den Laboratorien durch das Dekret « d'Allarde » garantierten Recht werde somit Abbruch getan, da ein jeder, der eine Berufstätigkeit ausübe, ein Recht darauf habe, dafür die im voraus festgelegte, angemessene Vergütung zu erhalten, damit er die Kontinuität des Betriebs und die Beschäftigung in dem Betrieb gewährleisten und angemessene Einkünfte aus dem ausgeübten Gewerbe sowie aus den erbrachten Dienstleistungen beziehen könne - die Nichtzahlung von Honoraren für erbrachte Leistungen werde hinsichtlich des Funktionierens der Laboratorien verheerende Folgen nach sich ziehen; die beanstandete Maßnahme räume dem NIKIV also eigentlich ein Vorrecht für eine nicht bevorrechtigte Schuldforderung ein, wodurch die Bürgerschaft der bevorrechtigten Gläubiger Gefahr laufe, wegen einer unsicheren, bei Rechtsprechungsorganen beanstandeten Schuldforderung zunichte zu werden.

Schriftsatz des Ministerrates

A.8. Die angefochtene Bestimmung überlasse es dem König, die Bedingungen und Modalitäten der Durchführung des Gesetzes festzulegen. Die Prüfung der Klagegründe auf ihre Erheblichkeit hin entziehe sich also dem Zuständigkeitsbereich des Hofes.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 769 bis 773

A.9. Artikel 28 des Gesetzes vom 30. März 1994 tue den angesprochenen Grundprinzipien keinen Abbruch und versage nicht einer Kategorie von Rechtsuchenden den Vorteil verkündeter oder zu verkündender gerichtlicher Entscheidungen. Diese Entscheidungen würden im Gegenteil ihre Zweckmäßigkeit uneingeschränkt beibehalten.

Die angefochtene Rechtsnorm beziehe sich nämlich weder auf die Existenz, noch auf die Zahlungsmodalitäten der Schuld der Laboratorien dem NIKIV gegenüber. Sie erlaube es dem NIKIV nur, über eine Zahlungsgarantie bezüglich der Schuldforderungen zu verfügen, die es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, deren Verfassungsmäßigkeit der Hof anerkannt habe, innehaben solle.

Solange es weiterhin Zweifel an der Existenz der Schuld gebe, d.h. im vorliegenden Fall, solange keine endgültige, rechtskräftige, für das NIKIV ungünstige gerichtliche Entscheidung ergangen sei, müsse es in der Lage sein, Maßnahmen zum Schutz seiner Schuldforderung zu ergreifen.

Die angefochtene Rechtsnorm beinhalte keine Verletzung der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen, wenn sie vorsehe, daß die Garantie erlösche, sobald eine rechtskräftige, endgültige, für das NIKIV ungünstige Entscheidung ergangen sei. Die Garantie stehe also in keinem Mißverhältnis zur verfolgten Zielsetzung. Sie ändere übrigens gar nichts an dem Recht der Laboratorien sowie des NIKIV, über ausreichende, gleichwertige und angemessene Möglichkeiten zu verfügen, zu den Rechts- und Sachfragen bezüglich der Schuld der Laboratorien und der entsprechenden Zahlungsmodalitäten Stellung zu beziehen.

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gelte nur für Streitfälle in bezug auf bürgerliche Rechte. Das Verhältnis zwischen den Laboratorien und der öffentlichen Hand gehöre zum öffentlich-rechtlichen Bereich.

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls sei im vorliegenden Fall genausowenig anwendbar, da Artikel 28 des angefochtenen Gesetzes nur Sicherungsmaßnahmen vorsehe und kein Eigentum im Sinne dieses Artikels betreffe.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 769 bis 773

A.10. Die angefochtene Rechtsnorm beinhalte keinerlei Einschränkung des Rechtes der Laboratorien, vor den Arbeitsgerichten Klage zu erheben gegen die Entscheidung des NIKIV, die Versicherungsanstalten aufzufordern, als Garantie bestimmte, den besagten Laboratorien geschuldete Beträge einzubehalten.

Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention seien außerdem nicht auf den vorliegenden Streitfall anwendbar.

Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zufolge sei Artikel 13 dieser Konvention nicht dahingehend auszulegen, daß er die Einführung einer Klagemöglichkeit vorschreibe, wobei vor einer nationalen Instanz Gesetze eines vertragschließenden Staates als gegen die Konvention verstoßend angefochten werden könnten. Die Europäische Kommission für Menschenrechte erachte Artikel 13 nicht für anwendbar auf Akte der gesetzgebenden Gewalt.

Das Recht auf Zugang zu einem Gericht könne schließlich eingeschränkt werden, wenn der verfolgte Zweck legitim sei und die eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis dazu stünden. Dies sei hier der Fall. Der Hof habe es in seinem Urteil Nr. 5/94 vom 20. Januar 1994 selbst bestätigt.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 769 bis 773

A.11. Der von den klagenden Parteien vorgebrachte Klagegrund sei unzulässig, da aus ihrer Klageschrift nicht ersichtlich werde, welches Interesse sie daran hätten, ihn vorzubringen.

A.12. Die Sachlage der übrigen Gläubiger sei nicht mit derjenigen des NIKIV zu vergleichen, was die Beträge anbelange, deren Einbehaltung als Garantie sie von den Versicherungsanstalten verlangen könne. Es

handele sich nämlich um Beträge, die das NIKIV als von der Versicherung für ärztliche Versorgung geleistete Entschädigung für Gesundheitspflegekosten der Sozialversicherten gewähre. Den Gläubigern würden keine Vorrechte versagt, insofern Artikel 28 nicht die eventuelle Verteilung der betreffenden Beträge regele.

Übrigens würden die klagenden Parteien zu Unrecht behaupten, daß die dem NIKIV gewährte Garantie zur Folge habe, daß den übrigen Gläubigern der Vorteil der Vorrechte, die sie kraft des Gesetzes innehätten, versagt werde. Artikel 28 regele nämlich nicht die eventuelle Verteilung der auf Antrag des NIKIV von den Versicherungsanstalten als Garantie einbehaltenen Beträge.

Hinsichtlich des vierten Klagegrunds in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 769 bis 773

A.13. An erster Stelle sei davon auszugehen, daß sich aus der Rechtsprechung des Schiedshofes und der Europäischen Kommission für Menschenrechte ergebe, daß die Laboratorien im vorliegenden Fall kein Eigentumsrecht besitzen würden. Auch wenn sie ein solches Recht hätten, sei eine Einschränkung dieses Rechts statthaft, weil die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung vollkommen legitim sei und die eingesetzten Mittel im Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stünden. Das vom Hof verkündete Urteil Nr. 60/94 vom 14. Juli 1994 könne im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht werden, weil die angefochtene Bestimmung eine ganz andere Tragweite habe. Die Laboratorien würden nämlich im Bereich der Ausgaben für klinische Biologie eine direkte Rolle spielen und hätten eine Verantwortung dafür zu übernehmen; der Anstieg der Ausgaben für ambulante klinische Biologie könne auf sie zurückzuführen sein, da kraft Artikel 24 § 12 Ziffer 1 des Anhangs zum königlichen Erlaß vom 14. September 1984 zur Festlegung der Gebührenordnung der Leistungen im Bereich der Gesundheitspflege im Rahmen der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität der Arzt/Biologe eines Laboratoriums für klinische Biologie berechtigt sei, Änderungen der ursprünglichen Vorschrift des behandelnden Arztes in Rechnung zu stellen.

Hinsichtlich des Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 774

A.14. In bezug auf den ersten Teil des Klagegrunds sei - abgesehen von den bereits wiedergegebenen Ausführungen - festzuhalten, daß die Urteile des Arbeitsgerichts vom 4. März 1994 sich nur auf die Zeit vom zweiten Quartal 1989 zum vierten Quartal 1991 bezögen. Es sei übrigens richtig, daß für die Bezahlung der Rechnungen Nachfristen eingeräumt würden. Die angefochtene Bestimmung beschränke sich jedoch darauf, Sicherungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Schuldenhäufung sei festzuhalten, daß nicht alle Laboratorien in ihren Bilanzen Rückstellungen gebildet hätten; die ausstehenden Beträge seien erheblich und würden die angefochtene Bestimmung rechtfertigen, wie aus den Vorarbeiten zum Gesetz ersichtlich sei.

A.15. Bezüglich des zweiten Teils des Klagegrunds sei es unrichtig zu behaupten, daß die Nichtzahlung der Rechnungen auf eine gerichtliche Entscheidung folge. «Die Aussetzung der Rechnungen ist vor dem Präsidenten des Arbeitsgerichts im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragt worden. Dieser Antrag wurde zurückgewiesen. Diese Zurückweisung wurde vom Arbeitshof Brüssel (zweite Kammer), der in französischer Sprache entschied, bestätigt. In den Verfahren zur Hauptsache aufgrund von Artikel 19 § 2 des Gerichtsgesetzbuches wurde in vorläufigen Urteilen die Bezahlung der Rechnungen angeordnet, indem Nachfristen gewährt wurden.»

In bezug auf das Dekret « d'Allarde » sei das vom Hof verkündete Urteil Nr. 84/93 vom 7. Dezember 1993 in Erinnerung zu rufen. Die angefochtene Bestimmung beziehe sich nicht auf die Art und Weise, wie ein Laboratorium betrieben werde, und tue der Handels- und Gewerbefreiheit keinen Abbruch.

Schließlich verletze die angefochtene Bestimmung in keinerlei Weise das Grundrecht der klagenden Parteien und verstoße demzufolge auf keinen Fall gegen den Gleichheitsgrundsatz. Außerdem passe die angefochtene Bestimmung in den Rahmen der verfolgten Zielsetzung; sie sei eine Sicherungsmaßnahme, die keineswegs in einem Mißverhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehe.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 769 bis 773

A.16. Unbegründet sei die Behauptung des Ministerrates, der zufolge der Hof nicht dafür zuständig sei, die angefochtene Bestimmung auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen, mit der Begründung, daß diese Bestimmung es dem König überlasse, Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen. Die angefochtene Bestimmung lege nicht nur das zu erreichende Ziel fest, sondern auch das einzige Mittel dazu. Der Hof sei also dafür zuständig, in Anbetracht der Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots den Unterschied zu beurteilen, der unter Rechtsuchenden gemacht werde, da der eingeführte Behandlungsunterschied weder durch einen Eingriff des Königs bedingt noch einem solchen Eingriff untergeordnet sei.

A.17. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung der angefochtenen Rechtsnorm werde der Hof die kumulative Wirkung berücksichtigen müssen, die durch die Gesamtheit der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen herbeigeführt werde, welche seit mehreren Jahren angesichts des Sektors der Laboratorien für ambulante klinische Biologie ergangen seien. Die in dem Sektor festgestellten Haushaltsüberschreitungen könnten übrigens nicht auf diese Laboratorien zurückgeführt werden. Die einzig wirksamen Strukturmaßnahmen, die eine Ausgabenbeschränkung ermöglichen würden, seien diejenigen, die angesichts der verschreibenden Ärzte ergriffen würden.

A.18. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds sei an erster Stelle darauf hinzuweisen, daß es unrichtig sei zu behaupten, daß das Gleichgewicht der Gesundheitspflege beeinträchtigt werden könnte, wenn die Laboratorien aufgrund ihrer Zahlungsunfähigkeit nicht die vom NIKIV geforderten Beträge bezahlen würden. Es gebe nämlich keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Sachlage, der zufolge die Laboratorien ihre « Schuld » nicht fristgerecht hätten bezahlen können, und der Feststellung, daß sie dermaßen hohe Außenstände angehäuft hätten, daß wirklich Gefahr bestehe, daß sie ihre Schuld nicht begleichen könnten. Dieses Phänomen sei in Wirklichkeit nur das Ergebnis der seit vielen Jahren angesichts der Laboratorien für klinische Biologie geführten Politik. Übrigens würden die für den Zeitraum 1989-1991 von den Laboratorien geforderten Beträge nur einem sehr geringen Prozentsatz der Gesamtausgaben für Gesundheitspflege entsprechen. Schließlich sei wohl kaum anzunehmen, daß die angefochtene Bestimmung dringend habe angenommen werden müssen, da bisher keine Maßnahme zur Durchführung des Gesetzes vom König ergriffen worden sei.

Die in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention formulierten Grundsätze seien im vorliegenden Fall anwendbar, weil dieser Streitfall sich eindeutig auf bürgerliche Rechte und Pflichten beziehe, da diese Qualifikation sowohl angesichts der Entschädigungen der Sozialversicherung als auch angesichts der Entschädigungsforderungen, die auf die Gesetzwidrigkeit einer Regelung zurückzuführen seien, welche Gesetzesbestimmungen rückwirkend bestätigt hätten, anerkannt werde. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte werde zur Unterstützung dieser These angeführt. Der Streitfall weise nämlich mehrere privatrechtliche Aspekte auf, aus denen hervorgehe, daß das fragliche Recht ein bürgerliches Recht sei; dabei handele es sich um die persönliche, vermögensrechtliche und subjektive Art des geltend gemachten Anspruchs, d.h. des Rechtes, nicht um einen Teil der gesetzmäßig und ordnungsmäßig eingenommenen Honorare gebracht zu werden, die Anlehnung an die Durchführung der Leistungen im Bereich der klinischen Biologie, die im Rahmen des zwischen den Leistungserbringern und deren Patienten entstandenen Privatverhältnisses erbracht würden, die Ähnlichkeiten mit einer gemeinrechtlichen Versicherung sowie die negativen Auswirkungen auf die von den klagenden Parteien ausgeübte bürgerliche Tätigkeit.

Zum Überfluß sei zu betonen, daß insofern, als er sich ebenfalls auf eine Entschädigungsforderung beziehe, welche in der Gesetzwidrigkeit einer Reglementierung begründet liege, der vor den Arbeitgerichten geltend gemachte Anspruch alleine schon aus diesem Grund einen eindeutig zivilrechtlichen Charakter aufweise und zum Bereich der Streitsachen bezüglich der zivilrechtlichen Haftung der öffentlichen Hand gehöre.

Die angefochtene Bestimmung betreffe außerdem ein Eigentum im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Gesetzwidrigkeit der vor dem Gesetz vom 26. Juni 1992 geltenden Reglementierung, die von den ordentlichen Rechtsprechungsorganen wiederholt festgestellt worden sei, entspreche einem Fehlverhalten im Sinne der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches. Die Bezahlung der zur Durchführung dieser gesetzwidrigen Verordnungen ausgestellten Rechnungen führe unmittelbar zu einem feststehenden Schaden und zu dem Entschädigungsanspruch. Die angefochtene Bestimmung habe zum Zweck, nur zugunsten des NIKIV die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches zu umgehen, die normalerweise auf alle Rechtsuchenden und auf jeden ordentlichen Gläubiger anwendbar seien.

« Wegen der Dauer und wegen der völligen Unverfügbarkeit, die damit einhergeht, ähnelt der durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Mechanismus mehr einer Zwangsmaßnahme, die eben die Existenz der

betroffenen Laboratorien gefährden kann, als einer wirklichen Garantie.

Die Wirkungen dieses vom gemeinen Recht abweichenden Mechanismus ähneln mehr denjenigen einer zwangsweisen tatsächlichen Bezahlung als denjenigen einer Garantie. »

Es bestehe keine wirkliche Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung, da der Schutz des allgemeinen Interesses nicht dem Schutz der privaten Interessen des NIKIV gleichzustellen sei.

A.19. In bezug auf den zweiten Teil organisierere Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention an sich keine Klagemöglichkeit gegen Akte der gesetzgebenden Gewalt; wenn diese Klagemöglichkeit vorhanden sei - wie im Falle der belgischen verfassungsmäßigen Ordnung -, müßten jedoch die in der Konvention vorgesehenen Garantien darauf zutreffen und müsse diese Klagemöglichkeit insbesondere tatsächlich vorhanden sein.

Die vom NIKIV eingeführte Garantie habe jedoch zur Folge, daß den Laboratorien der Genuß der Beträge, die den Gegenstand der Streitsache bilden, versagt werde, solange keine für das NIKIV ungünstige endgültige Entscheidung ergangen sei.

Der Nachteil, der den Laboratorien dadurch zugefügt werde, daß eben die Kontinuität ihrer Tätigkeit gefährdet werde, stehe in keinem Verhältnis zu jenem Nachteil, den das NIKIV erleiden würde, wenn ihm die Garantie versagt werden würde.

Die durch die angefochtenen Bestimmungen ins Leben gerufene Diskriminierung ergebe sich daraus, daß das NIKIV dazu ermächtigt worden sei, die Beträge, die den Gegenstand der Streitsache bilden, viele Jahre lang zu seinen Gunsten zu sperren. Die Laboratorien, die den größten Teil ihrer Mittel verlieren würden, könnten demzufolge bald in Konkurs geraten, wohingegen die nach einem mehrere Jahre dauernden Verfahren ergangene gerichtliche Entscheidung schließlich für sie günstig ausfallen könnte. Eine tatsächliche Klage müsse aber zweckdienlich und wirksam sein.

« Damit das Recht auf Zugang zu einem Gericht beachtet wird, reicht es nicht aus, wenn eine natürliche oder juristische Person ein Gericht anrufen kann; auch muß der Grad des durch die nationale Gesetzgebung verschafften Zugangs die Gewährleistung dieses Rechts unter normalen und angemessenen Umständen ermöglichen, und zwar in Anbetracht der Vorherrschaft des Rechts in einer demokratischen Gesellschaft. »

A.20. In bezug auf den dritten Klagegrund sei an erster Stelle zu betonen, daß sobald das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung feststehe, ihr Interesse daran, einen auf der Verfassungswidrigkeit der Rechtsnorm beruhenden Klagegrund vorzubringen, ebenfalls vorliege. Auf jeden Fall hätten die klagenden Parteien ein Interesse daran, eine Verletzung der Gleichheit unter den verschiedenen Gläubigern eines Laboratoriums geltend zu machen, da sie selbst Gläubiger eines anderen Laboratoriums sein könnten, etwa deshalb, weil sie Analysen an dieses Laboratorium als Subunternehmen vergeben könnten, wobei diese Möglichkeit im königlichen Erlaß vom 24. September 1992 vorgesehen sei.

Daraus ergebe sich übrigens, daß die Gegenpartei zu Unrecht behaupte, daß die anderen Gläubiger eines Laboratoriums sich nicht in einer vergleichbaren Sachlage befinden würden wie das NIKIV.

« Ein Laboratorium für klinische Biologie kann eindeutig Gläubiger eines anderen Laboratoriums sein, was Schuldforderungen betrifft, die denjenigen des NIKIV ähnlich sind. In der - übrigens nicht zutreffenden - Annahme, daß die von der Gegenpartei vorgebrachte Rechtfertigung berücksichtigt werden sollte, müßte dieses Laboratorium infolge der Beachtung der Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots mindestens die gleichen Garantien genießen können als diejenigen, die durch die angefochtene Bestimmung dem NIKIV gewährt werden. »

Schließlich sei festzuhalten, daß die Absicht der Urheber der angefochtenen Bestimmung eindeutig darin bestanden habe, die Rechte des NIKIV in absoluter Weise zu gewährleisten, und zwar auch im Falle des Konkurses des Laboratoriums. Die übrigen Gläubiger des Laboratoriums würden somit all ihre Vorrechte bezüglich der gewährleisteten Beträge verlieren, die nicht mehr zur Haftungsmasse gehören würden. « Erst von dem Zeitpunkt an, wo die Entschädigung der Kranken- und Invalidenversicherung dem Laboratorium überwiesen wird, gehört sie zur Haftungsmasse und verliert sie ihre wesentlichen Merkmale (Unübertragbarkeit und

Unpfändbarkeit). »

A.21. In bezug auf den vierten Klagegrund sei an erster Stelle in Erinnerung zu rufen, daß die Schuldforderung der Laboratorien für klinische Biologie gegenüber dem NIKIV als ein Eigentum im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu betrachten sei und nicht mit einer Invaliditätsrente verglichen werden könne. Die Laboratorien hätten nämlich wirklich zu jeder Zeit « eine Schuldforderung, die in ausreichendem Maße feststeht, um eintreibbar zu sein ». Das vom Hof verkündete Urteil Nr. 60/94 vom 14. Juli 1994 sei in Erinnerung zu rufen, sowie der Umstand, daß die Laboratorien für klinische Biologie überhaupt nicht für irgendeine übermäßige Inanspruchnahme der ärztlichen Versorgung verantwortlich seien. Wiederum sei zu betonen, daß die einzigen Maßnahmen, die geeignet seien, den übermäßigen Konsum im medizinischen Bereich zu bekämpfen, Maßnahmen seien, welche gegen die verschreibenden Ärzte ergriffen würden.

Der Umstand, daß ein Arzt/Biologe die ursprüngliche Vorschrift des behandelnden Arztes abändern könne, sei zu differenzieren; dem sei nämlich folgendes entgegenzuhalten: Die Gegenpartei lege nicht die geringste Statistik vor, die es ermöglichen würde, unter Beweis zu stellen, daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werde und daß sie zum übermäßigen Konsum führe; diese Möglichkeit könne nur insofern benutzt werden, als eine ärztliche Begründung aufgrund objektiver und individueller Angaben vorliege, soweit diese Begründung im Antrag auf Analysen erwähnt worden sei und soweit die geleisteten Analysen den Vermerk « vom Arzt/Biologen beantragte Leistung » tragen würden. Wenn die Bestimmung von Artikel 24 § 12 des Anhangs zum königlichen Erlaß vom 14. September 1984 es tatsächlich ermöglichen würde, einen unüberlegten Anstieg der Ausgaben für klinische Biologie hervorzurufen, sei es erstaunlich, daß sie durch den königlichen Erlaß vom 9. Dezember 1994 zwar geändert aber nicht aufgehoben worden sei.

Erwiderungsschriftsatz der klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 774

A.22. Es sei nicht richtig, zu behaupten, daß die verfassungsmäßigkeit der Gesetzesbestimmungen, auf die das NIKIV sein Schuldforderungsrecht den Laboratorien gegenüber gründe, infolge der Urteile des Hofes vom 7. Dezember 1993 und 20. Januar 1994 keinem Zweifel unterliege. Die vom Hof durchgeführte Verfassungsmäßigkeitsprüfung sei nämlich eine Nachprüfung, die auf die Beachtung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung beschränkt sei. Der Hof habe sich nicht über die Übereinstimmung der Gesetzesbestimmungen mit anderen Bestimmungen der Verfassung oder mit Bestimmungen internationaler Verträge wie der Europäischen Menschenrechtskonvention äußern können. Es sei also möglich, daß die ordentlichen Gerichte die Auffassung vertreten würden, daß das NIKIV nicht über eine feststehende, bestimmte und fällige Schuldforderung angesichts der Laboratorien verfüge. Die angefochtene Bestimmung habe also automatisch zur Folge, daß die Vollstreckung dieser gerichtlichen Entscheidungen faktisch verhindert werde.

Wenn das NIKIV Artikel 28 in Anspruch nehme, würden die betroffenen Laboratorien Gefahr laufen, in die Unmöglichkeit versetzt zu werden, die Modalitäten der Rückzahlung, die ihnen eventuell vom Gericht auferlegt worden seien, zu beachten, und außerdem würden sie Gefahr laufen, mit derartigen Liquiditätsproblemen konfrontiert zu werden, daß das Fortbestehen des Laboratoriums gefährdet sei. Weder aus der Begründung noch aus dem Erwiderungsschriftsatz der beklagten Partei gehe jedoch eine Rechtfertigung oder Verdeutlichung bezüglich der unbedingten Notwendigkeit, unter Verletzung der Vorschriften bezüglich der ordentlichen Gerichte sowie der gemeinrechtlichen Vorschriften Sicherungsmaßnahmen zu ermöglichen, hervor. Bei der Frage der Anwendbarkeit von Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention im vorliegenden Fall sei nicht zu berücksichtigen, ob das NIKIV zu den öffentlichen Behörden gehöre oder nicht, da nur die Art der Streitsache erheblich sei. Die Streitsache betreffe private Rechte und Pflichten, die aus dem Gesetz über die Kranken- und Invalidenversicherung hervorgehen und kraft dieses Gesetzes zum ausschließlichen Kompetenzbereich der Arbeitsgerichte gehören würden. Diese These werde im Gutachten des Auditors beim Arbeitsgericht Brüssel vom 15. Januar 1995 bestätigt.

Die vom Ministerrat in bezug auf Artikel 13 dieser Konvention angeführte Rechtsprechung sei genausowenig erheblich, weil die von den Laboratorien vor den Arbeitsgerichten und vor dem Staatsrat erhobenen Klagen sich nicht auf einen Gesetzgebungsakt bezögen, sondern vielmehr auf Durchführungsmaßnahmen, die das NIKIV kraft Artikel 61 des Gesetzes über die Kranken- und Invalidenversicherung ergriffen habe.

Schließlich sei der Umstand zu berücksichtigen, daß die den Laboratorien geschuldeten Beträge zwar aus

dem Haushalt der sozialen Sicherheit stammen würden, aber dennoch bloß die Gegenleistung für die von den Laboratorien erbrachten Leistungen darstellen würden, die im Rahmen der Drittzahlerregelung nicht den Leistungsempfängern in Rechnung gestellt würden, sondern unmittelbar den sozialen Versicherungsanstalten. Nach der Art der vom NIKIV auf dieser Grundlage zu zahlenden Beträge - d.h. das im vorliegenden Fall einzig relevante Kriterium - gebe es gar keine Rechtfertigung für die infolge der angefochtenen Bestimmung entstandene Verletzung der Gleichheit der Gläubiger.

A.23. In bezug auf den zweiten Teil des einzigen Klagegrunds sei an erster Stelle in Erinnerung zu rufen, daß die von der klagenden Partei angeführten Urteile die niederländischsprachigen Urteile des Arbeitshofes Brüssel vom 20. Juli 1993 seien, in denen den Anträgen auf Aussetzung der Sammelrechnung stattgegeben worden sei. Auch sei zu betonen, daß die Weigerung des NIKIV, die von den Laboratorien erbrachten Leistungen zu bezahlen, unausweichlich das Funktionieren der Laboratorien verhindere bzw. wenigstens in gravierender Weise beeinträchtige, da sie auf diese Einnahmen angewiesen seien, um ihre Infrastruktur in Stand zu halten, wiederbeliefert zu werden und ihr Personal zu bezahlen.

Diese Laboratorien könnten jedoch ein Eigentumsrecht an diesen Beträgen geltend machen. Zu Unrecht würden die Urteile des Hofes vom 7. Dezember 1993 und 20. Januar 1994 angeführt, denn in diesen Urteilen habe es sich um den Betrag der vom NIKIV zu bezahlenden Vergütung gehandelt, wohingegen die gegenwärtige Problematik das Recht auf die Gegenleistung betreffe. Dieses Recht auf Gegenleistung gehöre eindeutig zum Vermögen der Laboratorien infolge der Durchführung der Leistung im Bereich der klinischen Biologie und der Berechnung dieser Leistung an die Anstalten der sozialen Sicherheit im Rahmen der Drittzahlerregelung. Dieses Eigentumsrecht der Laboratorien werde übrigens durch ein Urteil des Hofes Nr. 60/94 vom 14. Juli 1994 bestätigt, indem der Hof erkenne, daß es sich bei dieser Vergütung um «Honorare» handele, und der Hof es für unangemessen und unvertretbar halte, daß die gesetzliche Bestimmung die Möglichkeit in sich berge, daß die Laboratorien keine Vergütung für erbrachte Leistungen erhalten würden.

Die Analyse dieses Urteils durch den Ministerrat laufe dem Wortlaut des Urteils zuwider. Es sei genausowenig richtig, zu behaupten, daß die Laboratorien für klinische Biologie irgendwie für die Ausgaben für klinische Biologie verantwortlich seien, da sie lediglich die von den Ärzten ausgehenden Anträge zur Durchführung bringen würden. Nur in Ausnahmefällen und gemäß einer vorgeschriebenen Prozedur könne der Arzt/Biologe zusätzliche Untersuchungen beantragen, die nicht den geringsten Einfluß auf die Entwicklung der Ausgaben für klinische Biologie haben dürften. Da es einen Verstoß gegen das Eigentumsrecht gebe, liege ebenfalls eine Verletzung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit vor. Die diskriminierende Art der Maßnahme, die in diesem Zusammenhang ergriffen werde, liege auf der Hand, wenn man die konkreten Folgen dieser Maßnahme berücksichtige; das Laboratorium werde wegen einer beanstandeten Schuldforderung des NIKIV, deren feststehender, bestimmter und fälliger Charakter noch nicht vom Gericht festgestellt worden sei, keine Vergütung für erbrachte und in Rechnung gestellte Leistungen im Bereich der klinischen Biologie erhalten.

Abschließend sei zu betonen, daß die vom Ministerrat angeführte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte unerheblich sei, weil eine Invaliditätsrente nicht mit den Vergütungen, die die Laboratorien als Gegenleistung für die von ihnen erbrachten Leistungen im Bereich der klinischen Biologie erhalten würden, verglichen werden könne.

- B -

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmung

B.1. Artikel 34 *undecies bis* des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität - nunmehr Artikel 61 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes bezüglich der Pflichtversicherung für ärztliche Versorgung und Entschädigungen - bestimmt, daß die Laboratorien dem NIKIV ein Ristorno zu entrichten haben, wenn die Ausgaben für klinische Biologie für ein bestimmtes Geschäftsjahr den für dieses Geschäftsjahr festgelegten Gesamthaushalt um mindestens 2 % überschreiten. Die Laboratorien müssen Quartalsvorschüsse auf dieses Ristorno bezahlen. Die Dienststelle für Gesundheitspflege setzt das betreffende Laboratorium per Einschreiben von den als Quartalsvorschuß geschuldeten Beträgen in Kenntnis. Der Quartalsvorschuß ist zahlbar innerhalb von dreißig Tagen nach erfolgter Mitteilung an das betreffende Laboratorium. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Laboratorium von Rechts wegen als in Verzug gesetzt, was die Bezahlung der noch ausstehenden Geldsummen betrifft. Bei Nichtzahlung ist ein Verzugszins in Höhe von 12 % zu entrichten.

Eine ähnliche Regelung ist anwendbar, wenn ein Debetsaldo nach Verrechnung der überwiesenen Quartalsvorschüsse übrigbleibt.

Die angefochtene Bestimmung von Artikel 28 des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen führt eine zusätzliche Maßnahme ein.

Paragraph 6 Absatz 3 und Paragraph 7 Absatz 4 von Artikel 61 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 werden folgendermaßen ergänzt:

« Auch in diesem Fall behalten die Versicherungsanstalten auf Antrag der Dienststelle, als Garantie, bis zu einer Höhe, die den geschuldeten Geldsummen entspricht, ganz oder teilweise die Beträge der Entschädigungen der Versicherung für ärztliche Versorgung, die für in zahlungspflichtigen Laboratorien erbrachte Leistungen zu entrichten sind, ein, und zwar bis zum Tag der an das vorgenannte Institut erfolgten Notifikation einer für das Institut ungünstigen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zur Hauptsache bezüglich dieser Beträge. Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten der Durchführung dieser Bestimmung, und insbesondere diejenigen, denen zufolge die Leistungsempfänger der Versicherung für ärztliche Versorgung von der vorgenannten Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden. Diese Einbehaltungen beziehen sich auf die Beträge, die für in der Zeit vom 1. April 1989 bis zum 31. Dezember 1990 erbrachte Leistungen zu

entrichten sind. »

Es werden ebenfalls Paragraph 15 Absatz 3 und Paragraph 16 Absatz 4 desselben Artikels folgendermaßen ergänzt:

« Auch in diesem Fall behalten die Versicherungsanstalten auf Antrag der Dienststelle, als Garantie, bis zu einer Höhe, die den geschuldeten Geldsummen entspricht, ganz oder teilweise die Beträge der Entschädigungen der Versicherung für ärztliche Versorgung, die für in zahlungspflichtigen Laboratorien erbrachte Leistungen zu entrichten sind, ein, und zwar bis zum Tag der an das vorgenannte Institut erfolgten Notifikation einer für das Institut ungünstigen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zur Hauptsache bezüglich dieser Beträge. Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten der Durchführung dieser Bestimmung, und insbesondere diejenigen, denen zufolge die Leistungsempfänger der Versicherung für ärztliche Versorgung von der vorgenannten Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden. Diese Einbehaltungen beziehen sich auf die Beträge, die für ab dem 1. Januar 1991 erbrachte Leistungen zu entrichten sind. »

Hinsichtlich des ersten und zweiten Klagegrunds in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 779 bis 773 und hinsichtlich des ersten Teils des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 774

B.2. Die Klagegründe beruhen auf einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 13, 16, 40 und 144 der Verfassung, den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Im wesentlichen wird in diesen Klagegründen geltend gemacht, daß die angefochtenen Bestimmungen dazu führen würden, daß einer bestimmten Kategorie von Rechtsuchenden - im vorliegenden Fall den betroffenen Laboratorien - der tatsächliche Vorteil bereits verkündeter oder noch zu verkündender gerichtlicher Entscheidungen versagt werde.

B.3. Die angefochtenen Bestimmungen ermöglichen es der Dienststelle für Gesundheitspflege des NIKIV, den Versicherungsanstalten die Verpflichtung aufzuerlegen, die Beträge, die sie den Laboratorien für Leistungen, welche die Laboratorien erbracht haben, zu entrichten haben, als Garantie für jene Beträge, die die Laboratorien dem NIKIV zurückzuerstatten haben, einzubehalten, und zwar bis zum Tag, an dem dem vorgenannten Institut eine für das Institut ungünstige, endgültige,

rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zur Hauptsache bezüglich dieser Beträge zugestellt wird.

B.4. Diese Bestimmungen können nur dahingehend ausgelegt werden, daß sie es ermöglichen, daß die Einbehaltung auch dann stattfindet, wenn die Laboratorien bei den Arbeitsgerichten Klagen erhoben hätten oder noch erheben würden, in deren Rahmen die dem NIKIV zu bezahlenden Beträge bestritten werden, oder während durch gerichtliche Entscheidungen, die noch nicht rechtskräftig geworden sind, entschieden worden wäre, eine Rechnung für nichtig zu erklären, deren Eintreibbarkeit auszusetzen oder Nachfristen für die geforderte Bezahlung zu setzen.

B.5. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß die Absicht darin besteht, daß die Schuldforderungen des NIKIV den Laboratorien für klinische Biologie gegenüber im Rahmen des am 1. April 1989 diesbezüglich eingeführten Rückforderungsverfahrens bezüglich der Haushaltsüberschreitung gewährleistet werden müssen, weil «die betreffenden Laboratorien dadurch, daß sie nicht fristgerecht ihre Schulden bezahlt haben, derart hohe zu bezahlende Beträge angehäuft haben, daß wirklich das Risiko besteht, daß sie die eintreibbaren Passiva nicht mit ihren Aktiva bestreiten können». Aus denselben Vorarbeiten geht übrigens hervor, daß, obwohl die Versicherungsanstalten zur Einbehaltung verpflichtet sind, das NIKIV besonderen Umständen, die sich ereignen können, bzw. dem allgemeinen Interesse Rechnung tragen kann. Außerdem wird präzisiert, daß, wenn eine für das NIKIV ungünstige richterliche Entscheidung getroffen wird, die einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen den Laboratorien zurückgezahlt werden (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 980/1, SS. 27 und 28, S. 216 (Gutachten des Staatsrates), und Nr. 980-2, S. 58).

B.6. Die angefochtenen Bestimmungen führen dazu, daß die Ausübung der Ermessensbefugnis durch eine Verwaltungsbehörde und der sich daraus ergebende Verwaltungsakt - der sogenannte «Antrag» der Dienststelle für Gesundheitspflege bei den Versicherungsanstalten, bestimmte Beträge einzubehalten, welcher für diese Versicherungsanstalten eine Verpflichtung und demzufolge einen Verwaltungsakt mit erheblichen Rechtsfolgen darstellt - wenigstens vorübergehend jeder tatsächlichen richterlichen Aufsicht entzogen werden.

Daraus ergibt sich, daß die Kategorie von Personen, auf die diese Regelungen anwendbar sind, anders als die übrigen Rechtsuchenden behandelt werden.

B.7. Es ist Sache des Gesetzgebers, zu beurteilen, ob es dem NIKIV erlaubt werden soll, sich gegen die Zahlungsunfähigkeit gewisser Schuldner zu schützen. Der Hof hat jedoch zu prüfen, ob die vom Gesetzgeber erlaubten Maßnahmen nicht diskriminierend sind.

B.8. Aus den zu B.5 genannten Gründen gebe es zwischen den betroffenen Laboratorien für klinische Biologie und den übrigen Kategorien von Rechtsuchenden einen objektiven Unterschied; um den für die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie bestimmten Haushalt innerhalb der vorgeschriebenen Begrenzungen aufrechtzuerhalten, hat der Gesetzgeber ein System organisiert, das es ermöglichen soll, die vom NIKIV oberhalb dieser Haushaltsgrenze bezahlten Beträge zurückzufordern. Entsprechend einer solchen Zielsetzung können Maßnahmen ergriffen worden, mit welchen vermieden werden kann, daß das NIKIV seine Forderungen angesichts zahlungsunfähig gewordener Schuldner nicht eintreiben könnte.

B.9. Die angefochtenen Bestimmungen organisieren jedoch eine besondere Art der Sicherungsbeschlagnahme, welche eine wesentliche Abweichung vom gemeinen Recht im Pfändungsbereich darstellt. Das Gerichtsgesetzbuch enthält Bestimmungen, die es einem jeden Gläubiger ermöglichen, sich gegen die Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners zu schützen, und zwar insbesondere dadurch, daß Sicherungsbeschlagnahmen durchgeführt werden, welche die Artikel 1413 ff. organisieren, unter Vorbehalt des Problems, das darin besteht, daß bestimmte Schuldforderungen unpfändbar sind - dies wird zu B.12 bis B.17 erörtert.

B.10. Indem das gemeine Recht im Pfändungsbereich, das in allen Fällen eine richterliche Prüfung gewährleistet, durch eine allgemeine Maßnahme ersetzt wird, die eine Abweichung von gewissen Aspekten der Rechtskraft der von den Gerichten verkündeten Entscheidungen darstellt und, ohne daß eine tatsächliche richterliche Prüfung vorgesehen ist, «auf Antrag der Dienststelle» angewandt werden kann, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die dem einem jeden eingeräumten Recht, jede von ihm oder gegen ihn geltend gemachte Zahlungsforderung und jede auferlegte Pfändung einer tatsächlichen richterlichen Aufsicht zu unterwerfen, in diskriminierender Weise Abbruch tut.

B.11. Im ersten Satz der zwei zu B.1 genannten Bestimmungen ist die Wortfolge «und zwar bis zum Tag der an das vorgenannte Institut erfolgten Notifikation einer für das Institut ungünstigen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zur Hauptsache bezüglich dieser Beträge» für nichtig zu

erklären.

Hinsichtlich des dritten und vierten Klagegrunds in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 769 bis 773 und hinsichtlich des zweiten Teils des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 774

B.12. Aus der zu B.11 präzisierten teilweisen Nichtigerklärung ergibt sich, daß der ersten Satz der angefochtenen Bestimmungen jeweils folgendermaßen lautet:

« Auch in diesem Fall behalten die Versicherungsanstalten auf Antrag der Dienststelle, als Garantie, bis zu einer Höhe, die den geschuldeten Geldsummen entspricht, ganz oder teilweise die Beträge der Entschädigungen der Versicherung für ärztliche Versorgung, die für in zahlungspflichtigen Laboratorien erbrachte Leistungen zu entrichten sind, ein. »

Weiter ist zu prüfen, ob diese Bestimmung der Gleichheit der Gläubiger des Laboratoriums, dem Recht dieser Laboratorien auf Eigentum, dem Recht auf Vergütung für eine berufliche Tätigkeit und der Vereinigungsfreiheit nicht auf diskriminierende Weise Abbruch tut.

B.13. Indem dem NIKIV erlaubt wird, den Versicherungsanstalten die Verpflichtung aufzuerlegen, die Beträge, die sie an die Laboratorien zu entrichten haben, als Garantie für die durch die Laboratorien dem NIKIV geschuldeten Beträge einzubehalten, ergreift der Gesetzgeber eine Maßnahme mit doppelter Tragweite.

Einerseits organisiert er eine besondere Art der Sicherungsbeschlagnahme, die den Rahmen der in den Artikeln 1445 bis 1460 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Formalitäten übersteigt. Andererseits weicht der Gesetzgeber von Artikel 1410 § 2 5° des Gerichtsgesetzbuches ab, dem zufolge gemäß der Auslegung, die der Kassationshof in seinen Urteilen vom 26. Januar 1987 und 15. März 1990 vermittelt hat, die von den Versicherungsanstalten den Laboratorien geschuldeten Beträge unpfändbar sind.

Der Gesetzgeber führt somit einen zweifachen Behandlungsunterschied ein, und zwar einerseits zwischen den Personen, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, und den anderen Personen, deren Schuldforderungen nur unter Beachtung der in den Artikeln 1445 bis 1460 des

Gerichtsgesetzbuches auferlegten Formvorschriften einbehalten werden können, und andererseits zwischen den Laboratorien für klinische Biologie und den übrigen Gläubigern von für ärztliche Leistungen geschuldeten Beträgen, die durch Artikel 1410 § 2 5° des Gerichtsgesetzbuches geschützt sind.

B.14. Unter den Laboratorien für klinische Biologie und den zwei vorgenannten Kategorien von Personen gibt es allerdings einen objektiven Unterschied, denn gewisse Laboratorien haben dem NIKIV beträchtliche Geldsummen zu entrichten. Der Gesetzgeber kann, ohne eine Diskriminierung ins Leben zu rufen, das NIKIV gegen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Laboratorien schützen, indem er in dem zu B.13 beschriebenen Sinne vom gemeinen Recht abweicht.

B.15. Solche Maßnahmen wären übermäßig, wenn sie den Laboratorien jegliche Verteidigungsmittel gegen willkürliche Einbehaltungen versagen würden. Aus der zu B.11 beschlossenen teilweisen Nichtigerklärung ergibt sich jedoch, daß die Laboratorien die Einbehaltung, von der sie betroffen sind, vor Gericht werden anfechten können und daß der zu ihren Gunsten ergangenen Entscheidung nicht die Rechtskraft aberkannt wird, die kraft Artikel 23 des Gerichtsgesetzbuches seit der Urteilsverkündung damit verbunden ist.

B.16. Da die angefochtenen Bestimmungen offensichtlich Sicherungsmaßnahmen organisieren, die in angemessener Weise gerechtfertigt sind und richterlich geprüft werden können, weichen sie nicht von der Gleichheit der Gläubiger der Laboratorien ab, führen keinerlei Enteignung ein, beeinträchtigen nicht in übermäßiger Weise die Handels- und Gewerbefreiheit der Betreiber eines Laboratoriums und erlegen ihrer Vereinigungsfreiheit keinerlei Beschränkung auf. Sie tun den Rechten und Freiheiten, die durch die in den Klagegründen angeführten Bestimmungen gewährleistet werden, demzufolge keinen Abbruch.

B.17. Die Klagegründe sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt in Artikel 28 1° und 2° des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen und demzufolge in Artikel 61 § 6 Absatz 3 und in Artikel 61 § 7 Absatz 4 sowie in Artikel 61 § 15 Absatz 3 und in Artikel 61 § 16 Absatz 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes bezüglich der Pflichtversicherung für ärztliche Versorgung und Entschädigungen die Wortfolge «und zwar bis zum Tag der an das vorgenannte Institut erfolgten Notifikation einer für das Institut ungünstigen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zur Hauptsache bezüglich dieser Beträge » für nichtig;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior